

Marktgemeinde Hüttenberg
A-9375 Hüttenberg Reiftanzplatz 1
E-Mail: huettenberg@ktn.gde.at www.huettenberg.at
Telefon: 04263/247 Fax: 04263/784

Az.: 85-0/02/He
Betr.: Kanalbenützungsgebührenverordnung
Bezug: GR-Beschl. V. 25.03.2002
Auskünfte: Hebenstreit
e-mail: gerhard.hebenstreit@ktn.gde.at

Hüttenberg, 29.09.2003

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 25.03.2002, Zahl 851-0/02/He, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden.
Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 13/2000 und des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Hüttenberg wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit Euro 158,43

§ 4 Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,09
- (3) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar zumindest 10 v. H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 147 Abs. 1 LAO).

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
- (3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Benützungsgebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeinderates in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 04. Oktober 1994, Zahl 8114/1994/Sch. außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Rudolf Schratler

Angeschlagen am:
Abgenommen am: